

Vermerk

Ausschreibungen befr. WiMis

Mit Inkrafttreten der WissZeitVG-Novelle 2016 sind bei Ausschreibungen keine generellen Mindestlaufzeiten mehr zu beachten. Die jeweilige Frist ergibt sich aus dem Qualifizierungsziel, das in der Regel in der Ausschreibung anzugeben ist.

Soll kein konkretes Qualifizierungsziel in der Ausschreibung benannt werden (und auch offen bleiben, ob eine Person vor oder nach der Promotion gesucht wird), ist folgende allgemeine Formulierung möglich:

„Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in max. befristet für 6 Jahre gem. WissZeitVG – E 13 TV-L HU
Aufgabengebiet: Wiss. Dienstleistungen in Forschung und Lehre auf dem Gebiet ..., Aufgaben zur eigenen wiss. Qualifizierung

Anforderungen: Abgeschlossenes wiss. Hochschulstudium und ggf. Promotion auf dem Gebiet ...“

Bei der personalwirtschaftlichen Prüfung sind folgende Laufzeiten zu beachten:

1 Haushaltsfinanzierung (einschl. Programmpauschale, Sonderprogramme, Preisgelder u. ä.)

1.1 Zur Beschäftigung vor Abschluss der Promotion (im Aufgabengebiet: „Aufgaben zur eigenen wiss. Qualifizierung (Promotion)“; in keinem Fall unter 3 Jahre):

1.1.1 sofern in der Promotionsordnung eine Frist angegeben ist, dann mindestens diese Frist oder maximal diese Frist plus 1 Jahr, jeweils mit dem Zusatz „voraussichtlich“ (z. B. „Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in befristet für vorauss. 4 Jahre“, nicht die allgemeine Formulierung: „max. befristet für 6 Jahre gem. WissZeitVG“ s. o.)

1.1.2 sofern in der Promotionsordnung keine Frist angegeben ist, der Bereich aber eine durchschnittliche tatsächliche Promotionsdauer benannt hat, die für alle Ausschreibungen einheitlich zu Grunde zu legen ist, dann mindestens diese Frist oder max. diese Frist plus 1 Jahr, jeweils mit dem Zusatz „vorauss.“ (nicht die allgemeine Formulierung s. o.)

1.1.3 in allen anderen Fällen „vorauss. 3 Jahre“ (nicht die allgemeine Formulierung s. o.)

1.2 Zur Beschäftigung nach der Promotion (im Ausschreibungstext erkennbar an der Anforderung: „Promotion“:

1.2.1 wird im Aufgabengebiet die allgemeine Formulierung verwendet „Wiss. Dienstleistungen in Forschung und Lehre auf dem Gebiet ..., Aufgaben zur eigenen wiss. Qualifizierung“, dann „max. befristet für 6 Jahre gem. WissZeitVG“

1.2.2 wird im Aufgabengebiet das konkrete Qualifizierungsziel benannt (i. d. R. „Aufgaben zur eigenen wiss. Qualifizierung (Habilitation)“ oder „Aufgaben zur eigenen wiss. Qualifizierung (Erreichung der Berufungsfähigkeit)“), dann mindestens befristet für 3 Jahre (mit dem Zusatz „vorauss.“ und „max. befristet für 6 Jahre gem. WissZeitVG“

1.2.3 beim Qualifizierungsziel „Mitarbeit bei der Einwerbung eines Drittmittelprojektes“ bzw. „Aufgaben zur Einwerbung eines Drittmittelprojektes“ ist die Prognose des Projektbeginns vom Bereich abzugeben; in der Ausschreibung ist die Befristung bis zu diesem konkreten Datum anzugeben, das allenfalls hinsichtlich Plausibilität durch III C zu prüfen ist

1.3 Zur Vertretung vor oder nach der Promotion für die Dauer der jeweiligen Abwesenheit; wird eine Person gesucht, die noch nicht über eine abgeschlossene Promotion verfügt, ist im Aufgabengebiet aufzunehmen: „Aufgaben zur eigenen wiss. Qualifizierung (Promotion)“

2. Drittmittelfinanzierung

- 2.1 Drittmittelvertrag („Wissenschaftliche Dienstleistungen ...“; wird eine Person gesucht, die noch nicht über eine abgeschlossene Promotion verfügt, ist im Aufgabengebiet aufzunehmen: „Aufgaben zur eigenen wiss. Qualifizierung (Promotion)“, es sei denn, die Mittelbewilligung schließt dies aus):
- 2.1.1 für die Dauer der Projektlaufzeit (vom SZF zu bestätigen)
 - 2.1.2 für die Dauer einer Teilprojektlaufzeit (vom SZF zu bestätigen).
- 2.2 Qualifizierungsvertrag (zur Promotion; nur wenn die vorgesehene Vertragslaufzeit von der Projekt- oder Teilprojektzeit abweicht, in keinem Fall unter 3 Jahren):
- 2.2.1 sofern in der Promotionsordnung eine Frist angegeben ist, dann mindestens diese Frist oder maximal diese Frist plus 1 Jahr, jeweils mit dem Zusatz „vorauss.“ (z. B. „Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in – E13 TV-L HU (Drittmittelfinanzierung befristet für vorauss. 4 Jahre“, nicht die allgemeine Formulierung: „max. befristet für 6 Jahre gem. WissZeitVG“ s. o.)
 - 2.2.2 sofern in der Promotionsordnung keine Frist angegeben ist, der Bereich aber eine durchschnittliche tatsächliche Promotionsdauer benannt hat, die für alle Ausschreibungen einheitlich zu Grunde zu legen ist, dann mindestens diese Frist oder max. diese Frist plus 1 Jahr, jeweils mit dem Zusatz „vorauss.“ (nicht die allgemeine Formulierung s. o.)
 - 2.2.3 in allen anderen Fällen „vorauss. 3 Jahre“.
- 2.3 Qualifizierungsvertrag (nach der Promotion, nur wenn die vorgesehene Vertragslaufzeit von der Projekt- oder Teilprojektzeit abweicht); im Aufgabengebiet ist aufzunehmen: „Aufgaben zur eigenen wiss. Qualifizierung (Erweiterung der fachlichen Breite auf dem Gebiet ...)“, Mindestlaufzeit 12 Monaten
- 2.4 Zur Vertretung vor oder nach der Promotion für die Dauer der jeweiligen Abwesenheit; wird eine Person gesucht, die noch nicht über eine abgeschlossene Promotion verfügt, ist im Aufgabengebiet aufzunehmen: „Aufgaben zur eigenen wiss. Qualifizierung (Promotion)“